



## **Gemeinsame Erklärung der europäischen Wettbewerbsbehörden zur Coronavirus-Krise**

- Das ECN ist sich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs in der EU bewusst.
- Die verschiedenen Instrumente des EU-Wettbewerbsrechts enthalten Mechanismen, um Wirtschafts- und Marktentwicklungen, soweit angemessen und erforderlich, zu berücksichtigen. Wettbewerbsregeln gewährleisten faire Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen. Auch in Krisenzeiten für Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt bleibt dieses Ziel relevant.
- Das ECN hat Verständnis dafür, dass aufgrund dieser außergewöhnlichen Situation eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen notwendig werden könnte, um die Versorgung aller Verbraucher und die faire Verteilung von knappen Produkten sicherzustellen. Unter den gegenwärtigen Umständen wird das ECN nicht aktiv gegen notwendige und vorübergehende Maßnahmen vorgehen, die zur Vermeidung von Lieferengpässen ergriffen wurden.
- In Anbetracht der gegenwärtigen Umstände erscheint es jedenfalls unwahrscheinlich, dass solche Maßnahmen als problematisch erachtet würden, da sie keine Wettbewerbsbeschränkung gemäß Art. 101 AEUV darstellen bzw. Effizienzgewinne erzielen würden, die solche Einschränkungen höchstwahrscheinlich aufwiegen dürften. Wenn Unternehmen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit solcher Zusammenarbeitsinitiativen mit dem EU-Wettbewerbsrecht haben, können sie sich zur informellen Beratung jederzeit an die Kommission oder die jeweilige nationale Wettbewerbsbehörde wenden.
- Gleichzeitig ist es von größter Bedeutung, die weitere Verfügbarkeit von Produkten, die für den Schutz der Verbrauchergesundheit in der gegenwärtigen Situation als wesentlich angesehen werden (z.B. Mundschutze und Desinfektionsmittel), zu marktgerechten Preisen sicherzustellen. Das ECN wird daher entschlossen gegen Unternehmen vorgehen, die die gegenwärtige Situation durch Kartellbildung oder Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung ausnutzen.
- In diesem Zusammenhang möchte das ECN darauf hinweisen, dass die bestehenden Regeln Herstellern das Festsetzen von Höchstpreisen für ihre Produkte erlauben. Letzteres könnte sich insbesondere bei der Begrenzung von ungerechtfertigten Preiserhöhungen auf der Vertriebsstufe als nützlich erweisen.